

Autor:	Uwe Reimer	Jahrgang:	2018
Seite:	162 bis 166	Nummer:	4
Ressort:	RechtsprechungsReport	Auflage:	3.150 (gedruckt)
Gattung:	Zeitschrift		

Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer bei Verstößen gegen das Zollrecht

Genügt die bloße Gefahr, dass die in das Zollgebiet verbrachten Waren in den Wirtschaftskreislauf gelangen?

Von Steuerberater Uwe Reimer, Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern. Der Autor ist in der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Niederlassung Frankfurt am Main, tätig.

Ist eine Zollschuld entstanden, so ist nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) - der sich insbesondere das Hessische FG angeschlossen hat - eine zusätzliche Prüfung vorzunehmen, weil die Entstehung der EUST in den Mitgliedstaaten der EU gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der MwStSystRL eine Einfuhr von Waren voraussetzt und nach dem Verständnis des EuGH eine solche nicht bereits bei dem Verbringen eines Gegenstands in die Union vorliegt (vgl. Art. 30 MwStSystRL), sondern nur und erst dann, wenn sich der in die EU verbrachte Gegenstand entweder im freien Verkehr befindet (vgl. Art. 60 f. MwStSystRL) oder einem der Verfahren oder einer der sonstigen Regelungen, die in Art. 61 und in Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL genannt sind, nicht mehr unterliegt. Auch nach deutschem Umsatzsteuerrecht setzt die EUST eine Einfuhr **im Inland** voraus (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG), sodass ein bloßes Verbringen in das Inland nicht genügt. In den bisher vom EuGH entschiedenen Einzelfällen zur Entstehung einer Zoll- und EUST-Schuld im Zusammenhang mit bestimmten Verstößen gegen das Zollrecht blieb bisher die Frage ungeklärt, ob es sich bei der "Gefahr", dass die in das Zollgebiet verbrachten Waren in den Wirtschaftskreislauf gelangt sind, um eine abstrakte "Gefahr" oder eine mit Sicherheit an Wahrscheinlichkeit grenzende "Gefahr" handeln muss. Dazu hat das Hessische FG mit Beschluss

vom 2.11.2017, 7 K 1158/14 erneut Fragen nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung an den EuGH gerichtet.

In seinem Urteil vom 1.6.2017, Rs. C-571/15 Wallenborn Transports hat der EuGH unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung erneut darauf hingewiesen, " dass neben der Zollschuld eine Mehrwertsteuerpflicht bestehen kann, wenn aufgrund des Fehlverhaltens, das zur Entstehung der Zollschuld führte, angenommen werden kann, dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind und somit einem Verbrauch, d.h. dem mit Mehrwertsteuer belasteten Vorgang, zugeführt werden konnten". Allerdings reicht offenbar nach Ansicht des EuGH in dieser Entscheidung eine bloße Gefährdungslage nicht aus, weil es Sache des vorlegenden Gerichts sei, zu prüfen, ob die fraglichen Waren nicht in den Wirtschaftskreislauf der EU überführt wurden. In seinem Urteil vom 2.6.2016, Rs. C-226/14 und C-228/14 Eurogate Distribution/DHL Hub Leipzig hatte der EuGH noch festgestellt, dass in dem damaligen Streitfall nicht die "Gefahr" bestand, dass die betroffenen Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangten.

Im Urteil vom 18.5.2017, Rs. C-154/16 Latvijas dzelzceļš hat der EuGH unter Bezug auf das vorgenannte Urteil noch einmal klargestellt, dass " es sich bei der Mehrwertsteuer naturgemäß um eine Verbrauchsteuer handelt, (die) auf Waren und Dienstleistungen Anwendung (findet), die in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangen und einem Verbrauch zugeführt werden können". Folglich könne - so der EuGH in dieser Entscheidung - eine Ware, die vernichtet oder zerstört worden oder unwieder-

bringlich verlorengegangen ist, während sie sich im Zollverfahren befand - da sie nicht in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehen und damit auch nicht aus diesem (Zoll-)Verfahren ausscheiden kann - weder als "eingeführt" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der MwStSystRL angesehen werden noch nach dieser Bestimmung der EUST unterliegen.

Zu der Rechtsfrage, ob es sich danach bei der "Gefahr", dass die in das Zollgebiet verbrachten Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU bzw. des in Betracht kommenden Mitgliedstaats gelangt sind, um eine abstrakte "Gefahr" oder eine mit Sicherheit an Wahrscheinlichkeit grenzende, also eher konkrete "Gefahr", handeln muss bzw. ob der tatsächliche Eingang in den Wirtschaftskreislauf nachzuweisen ist, hat das Hessische FG am 2.11.2017 beschlossen, das Klageverfahren 7 K 1158/14 auszusetzen und seine Fragen nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung an den EuGH zu richten.

Vorlagefragen

1. Frage:

Setzt eine Einfuhr im Sinne der Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und 30 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem voraus, dass der in das Gebiet der Union verbrachte Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union eingeht, oder genügt die bloße Gefahr, dass der verbrachte Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt?

Falls eine Einfuhr den Eingang des Gegenstands in den Wirtschaftskreislauf der Union voraussetzt:

2. Frage:

Liegt der Eingang eines in das Gebiet der Union verbrachten Gegenstands in den Wirtschaftskreislauf der Union bereits dann vor, wenn der Gegenstand zollrechtswidrig keiner Regelung im Sinne des Art. 61 Unterabs. 1 der Richtlinie zugeführt oder zwar zunächst einer solchen Regelung zugeführt wird, aufgrund eines zollrechtlichen Fehlverhaltens später aber dieser Regelung nicht mehr unterliegt, oder setzt im Falle eines zollrechtlichen Fehlverhaltens der Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union voraus, dass angenommen werden kann, dass der Gegenstand aufgrund dieses zollrechtlichen Fehlverhaltens im Steuergebiet des Mitgliedstaats, in dem das Fehlverhalten begangen wurde, in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangte und einem Verbrauch oder einer Verwendung zugeführt werden konnte?

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob für im Luftverkehr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in die EU verbrachte und anschließend bestimmungsgemäß mit einem anderen Flugzeug nach Griechenland weiterbeförderte Waren die EUSt in Deutschland entstanden ist, wenn das Verbringen in die EU zollrechtlich vorschriftswidrig (Art. 202 Abs. 1 ZK) oder zwar zollrechtlich vorschriftsmäßig war, die anschließende Weiterbeförderung der Waren nach Griechenland aber ohne die zollrechtlich vorgeschriebene Überführung in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren erfolgte (Art. 203 Abs. 1 ZK).

Mit Schreiben vom 23.10.2008 teilte die Zollstelle "EL Venizelos" beim Flughafen Athen dem beklagten HZA mit, dass dort bei der Beendigung verschiedener externer Versandverfahren im Zeitraum von August 2007 bis einschließlich August 2008 Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien. Diese Unregelmäßigkeiten betrafen insbesondere die Feststellung von sog. Mehrmengen. Für diese in Athen festgestellten Mehrmengen wurden die Einfuhrabgaben (Zoll und EUSt) in Deutschland von der Klägerin angefordert; im Laufe des Besteuerungsverfahrens ist der Beklagte zu der Auffassung gelangt, die Einfuhrabgaben seien nicht nur für die von der Zollstelle "EL Venizelos" festgestellten Mehrmengen, sondern für sämtliche in Deutschland mit den betreffenden Frachtflügen eingetroffenen Nichtgemeinschaftswaren wegen fehlen-

der Gestellung entstanden.

Die Waren wurden aufgrund durchgehender Beförderungsverträge vom Drittland nach Griechenland befördert und lediglich auf einem deutschen Flughafen umgeladen; Anhaltspunkte dafür, dass die Luftfrachtsendungen nicht ihre Empfänger in Griechenland erreicht hätten, liegen der Klägerin nicht vor. Es steht auch fest, dass die von der Klägerin nach Athen beförderten Nichtgemeinschaftswaren sämtlich bei der Zollstelle "EL Venizelos" gestellt worden sind. Andernfalls hätte diese Zollstelle das Vorhandensein von bestimmten Fehl- und Mehrmengen nicht feststellen können. Die Zollstelle "EL Venizelos" hat überdies in den Anlagen zu ihrem Schreiben vom 23.10.2008 jeweils die Nummern der Zollanmeldungen angegeben, die für die einzelnen Frachtendungen in Athen abgegeben worden waren. Diese Waren sind somit nach dem Verständnis der Klägerin sämtlich nach ihrer Ankunft in Athen unter Erhebung der Einfuhrabgaben einschließlich der (griechischen) EUSt in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt und an die Empfänger der Sendungen ausgeliefert worden.

Nach erfolglosem Erstattungs- und Einspruchsverfahren nahm die Klägerin ihre am 13.6.2014 zunächst sowohl hinsichtlich der festgesetzten Zölle als auch der EUSt erhobene Klage in dem Termin zur mündlichen Verhandlung bezüglich der Zölle zurück; hinsichtlich der EUSt hält sie die Klage aufrecht. Die Klägerin ist nicht zum Abzug der EUSt als Vorsteuer gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG berechtigt.

Aus den Gründen

Nach Auffassung des Hessischen FG gibt es so lange keinen Ort der Einfuhr und damit keinen Mitgliedstaat, dessen EUSt entsteht, solange die Ware einem Verfahren oder einer sonstigen Regelung im Sinne des Art. 156 MwStSystRL oder der Regelung der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben oder dem externen Versandverfahren unterliegt.

Daraus könnte - so das FG - geschlossen werden, dass es keiner weiteren Prüfung mehr bedarf, wenn festgestellt wird, dass die in das Gebiet der EU verbrachte Ware keiner im Zollrecht vorsehenen, unter Art. 61 Unterabs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 1 MwStSystRL zu subsumierenden Regelungen zugeführt wurde - nämlich in den Fäl-

len des Art. 202 Abs. 1 ZK - oder sie zwar zunächst einer solchen Regelung zugeführt wurde, ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Verbringen aber der betreffenden Regelung oder einer anderen der genannten Regelungen, der sie im Anschluss an die erste Regelung zugeführt wurde (vgl. Art. 156 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL und Art. 89 Abs. 1 ZK), nicht mehr unterlag (in den Fällen des Art. 203 Abs. 1 ZK). Das FG hat jedoch Zweifel, ob es zur Annahme einer Einfuhr ausreicht, dass die genannte Feststellung getroffen wird. Dagegen spreche der Wortlaut der Art. 30 und 61 MwStSystRL und der Sinn und Zweck der Umsatzsteuer als einer Verbrauchsteuer sowie die Ausführungen des EuGH zu dieser Frage in seinen jüngsten Entscheidungen.

Für eine in das Gebiet der EU verbrachte Ware könnte - so das FG - das Gelangen in den freien Verkehr - sei es durch förmliche Überführung, sei es aufgrund eines zollrechtlichen Fehlverhaltens - Voraussetzung für das Vorliegen einer Einfuhr und zur Auslegung der Vorschriften über den Ort der Einfuhr (Art. 60 f. MwStSystRL) und des Zeitpunkts des Entstehens der Steuer (Art. 71 MwStSystRL) maßgeblich sein.

Dem Charakter der EUSt als Verbrauchsteuer widerspräche aber nach Auffassung des FG, wenn die Besteuerung ungeachtet des weiteren Sachverhalts allein an das Verbringen der Ware anknüpft, falls diese keiner zollrechtlichen Regelung zugeführt wurde, oder andernfalls daran, dass sie der betreffenden zollrechtlichen Regelung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr unterlag. Denn dies könnte - so das FG - dazu führen, dass die EUSt bereits in dem Mitgliedstaat des Verbringens der Ware in das Gebiet der EU entsteht und nicht erst in dem Bestimmungsmitgliedstaat, in dem der Endverbraucher ansässig ist, und dass Steuerschuldner das - nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte - Beförderungsunternehmen und nicht der Warenempfänger wird, in dessen Namen bei zollrechtlich vorschriftsmäßigem Ablauf des Beförderungsvorgangs die Ware in dem Bestimmungsmitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt wird.

Das Hessische FG weist darauf hin, dass der EuGH sich in jüngerer Vergangenheit mehrfach zur Frage der Entstehung der EUSt bei zollrechtlichem Fehlverhalten geäußert hat. So habe der EuGH in seinem Urteil vom 15.5.2014, Rs. C-480/12 X BV noch offengelassen,

ob der Umstand, dass die Ware einer der in den Art. 7 Abs. 3 und 16 Abs. 1 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG genannten Regelungen nicht mehr unterliegt, stets - sozusagen automatisch - bedeutet, dass die Ware in den Wirtschaftskreislauf der EU einging, oder ob es für das Vorliegen einer Einfuhr eines Eingangs der Ware in den Wirtschaftskreislauf etwa gar nicht bedürfe. Aus dem EuGH-Urteil vom 2.6.2016, Rs. C-226/14 und C-228/14 Eurogate Distribution/DHL Hub Leipzig könne - so das FG - geschlossen werden, dass in Fällen wie dem Streitfall, in denen die in das Gebiet der EU verbrachten Waren keiner zollrechtlichen Regelung zugeführt oder der Regelung, der sie zugeführt wurden, entzogen würden, nur noch zu prüfen wäre, ob die "Gefahr" bestand, dass sie im Steuergebiet des betreffenden Mitgliedstaats in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangten. Auch im hier zu beurteilenden Streitfall habe diese "Gefahr" bestanden. Allerdings habe der EuGH in der gleichen Entscheidung auch klar gestellt, dass neben der Zollschuld eine Mehrwertsteuerpflicht bestehen könne, "wenn aufgrund des Fehlverhaltens, das zur Entstehung der Zollschuld führte, angenommen werden kann, dass die fraglichen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind".

Nach diesem Maßstab wäre nach Auffassung des FG im Streitfall die Entstehung der deutschen EUSt zu verneinen, weil weder das vorschriftswidrige Verbringen noch das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung dazu führten, dass die Waren im deutschen Steuergebiet in den Wirtschaftskreislauf der EU eingingen; es stehe fest, dass sie - bestimmungsgemäß - nach Athen weiterbefördert und erst dort einem Verbrauch zugeführt wurden. Im Urteil vom 1.6.2017, Rs. C-571/15 Wallenborn Transports habe der EuGH darauf abgestellt, ob die Waren tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt sind; diesem Urteil zufolge reiche - so das FG - für die Entstehung der EUSt eine bloße Gefährdungslage nicht aus.

Aufgrund dieser Überlegungen könnte nach Ansicht des Hessischen FG zutreffend sein, dass für in das Gebiet der EU verbrachte Nichtgemeinschaftswaren die EUSt des Mitgliedstaats, in dessen Steuergebiet die Waren in das Gebiet der EU verbracht wurden, nur dann entsteht, wenn die Waren auch im Steuergebiet dieses Mitgliedstaats in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehen, und ein Ein-

gang in den Wirtschaftskreislauf der EU nur anzunehmen ist, wenn die Waren entweder nach den Vorschriften des Zollrechts in den freien Verkehr übergeführt werden oder eine zollrechtliche Verfehlung vorliegt, die zu der Annahme führt, dass die Waren in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangten und einem Verbrauch oder einer Verwendung zugeführt werden konnten.

Anmerkungen

Ob der EuGH tatsächlich den Begriff der "umsatzsteuerlichen Einfuhr" neu definiert hat - wie *Lux/Schrömbges* meinen - oder ob er die EUSt lediglich auf ihren wahren Charakter als Verbrauchsteuer reduziert hat, kann dahingestellt bleiben. Zu Recht wird aber von *Lux/Schrömbges* darauf hingewiesen, dass "sowohl die Loslösung der EUSt vom Zoll als auch die Neudefinition des Einfuhratbestandes i.S.d. MwStSystRL grundlegende Fragen der Neuausrichtung des überkommenden Verhältnisses von EUSt und Zoll auf (werfen)". Dazu gehören zweifellos die jetzt vom Hessischen FG im Beschluss vom 2.11.2017 formulierten Vorlagefragen an den EuGH im Hinblick auf den notwendigen Grad der "Gefahr" des Eingangs der betroffenen - d.h. Gegenstand von bestimmten Verstößen gegen das Zollrecht gewordenen - Waren in den Wirtschaftskreislauf des entsprechenden EU-Mitgliedstaats.

Bei der EUSt handelt es sich gemäß § 21 Abs. 1 UStG um eine Verbrauchsteuer i.S.d. AO. Charakteristisch für eine Verbrauchsteuer ist, dass sie ausschließlich der Besteuerung des Verbrauchs von Gegenständen im Steuergebiet - also im Inland - dient. Sie darf deshalb nur erhoben werden, wenn die Waren tatsächlich im Inland verwendet werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH entspricht dagegen eine Zollschuld im Sinne der Vorschriften des ZK nicht dem Begriff einer "wirtschaftlichen Zollschuld". Daraus folgt, dass Zölle durch formale Anwendung der Vorschriften durchaus auch auf Waren erhoben werden können, die z.B. das Zollgebiet der EU verlassen haben. Zölle sind eben keine Verbrauchsteuern. Die EUSt hingegen soll lediglich die Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im deutschen Inland besteuern, nicht aber die Verletzung zollrechtlicher Pflichten sanktionieren. Die Verknüpfung von Zoll- und EUSt-Entstehung hat bekanntlich primär administrative Gründe: Einfuhrab-

gaben sollen " von ein und derselben Behörde, in einem Bescheid nach dem gleichen Verfahren aufgrund einheitlich getroffener Feststellungen einfach und zweckmäßig erhoben werden" (vgl. u.a. BFH-Urteil vom 23.5.2006, VII R 49/05). Deshalb wohl auch die Kritik von *Focke* an dem EuGH-Urteil vom 29.4.2010, Rs. 230/08 Dansk Transport, welches nach ihrer Ansicht " zu einer Durchlöcherung der gewollt engen Verknüpfung des Zoll- und Einfuhrumsatzsteuertatbestandes " führe.

Das beklagte HZA hat die EUSt unter Hinweis auf § 21 Abs. 2 UStG festgesetzt, weil "die Vorschriften für Zölle sinngemäß für die Einfuhrumsatzsteuer (gelten)". Der Beklagte folgte damit im Wesentlichen der bisher bekannten Rechtsauffassung der deutschen Zollverwaltung, wonach die EUSt regelmäßig dann zu erheben sei, wenn eine Zollschuld entsteht, d.h. auch bei Unregelmäßigkeiten, die zu einer Zollschuldentstehung führen.

Aufgrund der lediglich "sinngemäßen" Anwendung der Zollvorschriften ist aber vielmehr zu prüfen, ob die jeweilige zollrechtliche Vorschrift (hier: Art. 202 Abs. 1 und Art. 203 Abs. 1 ZK) mit Sinn und Zweck der EUSt vereinbar ist. Der Umsatzsteuer unterliegt als steuerbarer Umsatz "die Einfuhr von Gegenständen im Inland" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Voraussetzung für eine sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften auf die EUSt ist mithin eine "Einfuhr von Gegenständen im Inland"; die Anwendung des § 21 Abs. 2 UStG setzt einen steuerbaren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG voraus. Leider enthält das deutsche UStG keine eigenständige Definition des Begriffs "Einfuhr"; dieser Begriff hat sich europarechtskonform an der im Streitzeitraum geltenden MwStSystRL zu orientieren.

Der EuGH wies bereits in seinem Urteil vom 29.4.2010, Rs. C-230/08 Dansk Transport deutlich darauf hin, dass aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Anwendbarkeit der Sechsten MwSt-RL auf die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln hervorgehe, dass der Zolltatbestand und der Mehrwertsteuertatbestand sowie die Zollschuld und der Mehrwertsteueranspruch hinsichtlich solcher Fälle im Kern die Gleichen seien. Beide Regelungen - so der EuGH - wären insofern hinsichtlich ihrer Hauptmerkmale vergleichbar, als die Tatbestände durch die Einfuhr in die Gemeinschaft und die sich anschließende Überführung in den Wirtschafts-

kreislauf der Mitgliedstaaten entstünden. Diese Rechtsprechung zur Entstehung des EUSt hat der EuGH inzwischen fortentwickelt. Somit führt - entgegen der bisherigen Meinung des Beklagten - nicht jedes körperliche Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft immer und sogleich zur Entstehung der EUSt, sondern in der Regel erst dann, wenn die Waren in den Wirtschaftskreislauf im deutschen Teil des Zollgebietes der EU eingehen.

Allerdings ist bemerkenswert, dass der Beklagte in seiner Einspruchentscheidung anerkennen musste, dass die betroffenen Waren "tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft gelangt (sind), nämlich in den Griechenlands" (sic).

Ohne den unstreitig erfolgten Transport nach Athen hätten die dortigen Zollbehörden gar keine Fehl- oder Mehrmengen feststellen können. Durch diesen Transport wurden diese Waren aber gleichzeitig dem Wirtschaftskreislauf im deutschen Inland vorenthalten.

Damit stellt sich die Frage, ob ein Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft in tatsächlicher Hinsicht gleichzeitig eine "Einfuhr im Inland" darstellen kann.

Überspitzt ausgedrückt: Kann eine Ware dadurch im Inland eingeführt werden, dass sie dem Wirtschaftskreislauf im Inland vorenthalten wird? Die Antwort ist offensichtlich.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- EuGH, Verfahren zur Hauptsache Rs. C-26/18 FedEx, <http://curia.europa.eu>
- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347/1 vom 11.12.2006) - MwStSystRL
- EuGH, Urteil vom 1.6.2017, Rs. C-571/15 Wallenborn Transports, ZfZ 2017, S. 238
- EuGH, Urteil vom 18.5.2017, Rs. C-154/16 Latvijas dzelzceļāj, ZfZ 2017, S. 241
- EuGH, Urteil vom 2.6.2016, Rs. C-
- 226/14 und C-228/14 Eurogate Distribution/DHL Hub Leipzig, ZfZ 2016, S. 193
- EuGH, Urteil vom 15.5.2014, Rs. C-480/12 X BV, ZfZ 2014, S. 221 (m. Anm. von Roth, S. 224)
- EuGH, Urteil vom 29.4.2010, Rs. 230/08 Dansk Transport, ZfZ 2010 S. 211
- BFH-Urteil vom 23.5.2006, VII R 49/05, ZfZ 2006, S. 345
- Hessisches FG, Urteil vom 21.8.2017, 7 K 1721/13, Juris
- Hessisches FG, Urteil vom 2.11.2017, 7 K 1069/17, Juris
- Bender in AW-Prax 2017, S. 267
- Focke in AW-Prax 2011 S. 22, 26
- Lux/Schrömbges in AW-Prax 2017, S. 301, m.w.N.
- Pistotnig in AW-Prax 2016, S. 424
- Witte in Witte Zollkodex 6. Aufl. 2013 Art. 4 ZK Rz. 2 Einfuhrumsatzsteuer



Wörter:

3028